

# RS Vwgh 1995/10/10 95/11/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

FleischhygieneV 1983;

FleischUG 1982;

FrischfleischHygieneV 1994;

VStG §1;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Ein stillgelegter Betrieb braucht den gesetzlichen Erfordernissen für die Entfaltung betrieblicher Tätigkeiten nicht mehr gerecht zu werden. Daß der Betrieb die in Rede stehenden Mängel auch schon vor der Stilllegung aufgewiesen habe (hier: zu Zeiten, zu denen in ihm noch Schlachtungen und Folgearbeiten durchgeführt worden sind), sodaß der Besch dadurch straffällig geworden sein könnte, ist angesichts der im Spruch des Strafbescheides genannten Tatzeit (nach Stilllegung) unbeachtlich.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110210.X01

## Im RIS seit

05.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>